



IV. Nachtrag vom 04.11.2020 zur Hauptsatzung der Gemeinde Lindlar vom 11.03.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 04.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende IV. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindlar vom 11.03.2008, einschließlich I. Nachtrag vom 29.03.2011, II. Nachtrag vom 30.05.2017 und III. Nachtrag vom 11.07.2018, beschlossen:

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bedienstete in Führungspositionen sind die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes (Beigeordneter und Kämmerer), der/die Abwesenheitsvertreter sowie die Fachleiterinnen und Fachleiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten (Mitglied des Verwaltungsvorstandes) unmittelbar unterstehen.“

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 04.11.2020 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsnachtrag wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 12.11.2020


Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister